

## Die Besteuerung von Kapitalgesellschaften

Für jeden heimischen Steuerzahler ist die Sache nach einem Blick auf seine Einkommenssteuererklärung mehr oder weniger "klar": Für alle natürlichen Personen gibt es eine persönliche Steuerpflicht. Diese knüpft an den gewöhnlichen Aufenthalt bzw. den Wohnsitz an.

Daneben, erläutert Steuerexperte Wolfgang **Ellmaier**, gibt es noch eine "sachliche" Steuerpflicht, und die besagt nichts anderes, als dass eben das Einkommen eines Jahres einer entsprechenden Besteuerung zu unterziehen ist. Die Basis für die Einkommenssteuer im wesentlichen: Der Gesamtbetrag aus insgesamt sieben Einkunftsarten, minus der Verluste aus diesen Einkunftsarten sowie minus Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

Was dann unterm Strich steht, wird "stufenweise" mit null Prozent (für die ersten 3640 Euro) und dann ansteigend mit 21 % (die nächsten 3630 Euro), 31 % (für die nächsten 14.530 Euro), 41 % (für die folgenden 29.070 Euro) oder mit 50 Prozent (alle weiteren Beträge) besteuert.

GMBH UND AG Die Besteuerung von Kapitalgesellschaften, wo grundsätzlich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG) darunter fallen, schaut dagegen direkt einfach aus. Kapitalgesellschaften sind eigene "Steuersubjekte", weshalb der Gewinn der Körperschaft nicht bei den Gesellschaftern (Eigentümern), sondern direkt bei der Gesellschaft besteuert wird.

Der einheitliche Satz der "Körperschaftssteuer" (KÖSt) auf den Gewinn beträgt 34 %, unabhängig von der Gewinn-Höhe. Allerdings müssen Kapitalgesellschaften auch dann eine Mindeststeuer zahlen, wenn sie Verluste erwirtschaften. Diese Mindest-KÖSt beträgt für die GmbH 1750 Euro und für die AG 3500

Euro.

Eine Ausnahme gilt nur für das erste Jahr des Bestehens, da werden "nur" 1092 Euro fällig. Die Mindest-KÖSt bezieht sich immer auf das gesamte Jahr, sodass eine Optimierung des Beginns der Steuerpflicht möglich ist (z.B. Start nicht zu Beginn eines Quartales usw.).

Wenn eine Körperschaft Gewinne an die Gesellschafter ausschüttet, dann werden diese bei den Gesellschaftern noch einmal, nämlich mit 25 % Kapitalertragsteuer (KESt), besteuert. Die KESt hat Endbesteuerungswirkung.

Copyrightinweis: © Kurier - Wien, 2003. Alle Inhalte dienen der persönlichen Information. Eine Weiterverwendung und Reproduktion über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet.